

25. Ist es nach §. 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (R.G.Bl. S. 351) strafbar, wenn jemand die Versendung verbotener Druckschriften, welche er ohne Kenntnis des Verbotes zur Post gegeben, nach Erlangung dieser Kenntnis nicht hindert, obwohl er hierzu imstande ist?

I. Straffenat. Urt. v. 20./27. September 1888 g. G. Rep. 1464/88.

I. Landgericht Nürnberg.

Aus den Gründen:

Nach der Anklage war Karl G. in N. beschuldigt, am 7. Juni 1887 im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit dem Patentstift-

macher B. eine mit Beschluß des Polizeipräsidioms in Berlin vom 5. Juni 1887 verbotene Druckschrift, deren Verbot am 6. dess. Mts. in Nr. 129 des „Reichs-Anzeigers“ veröffentlicht wurde, nämlich eine in seinem Verlage bei W. & Co. in N. gedruckte Flugschrift „an die Wähler Deutschlands“ in Kenntnis dieses ihm am 7. Juni vormittags zwischen 9 und 10 Uhr eröffneten Verbotes verbreitet zu haben, indem er:

- a) ein Paket mit 352 Exemplaren dieser Flugschrift am Nachmittage des 7. Juni zwischen 4 und 5 Uhr durch B. auf die Post aufgeben ließ, während
- b) beide es unterließen, eine größere Anzahl im Laufe des Vormittags noch vor erlangter Kenntnis des Verbotes auf Veranlassung des G. durch B. auf die Post gebrachter Pakete, von denen sie wußten, daß dieselben noch in den Postbüreaus lagerten, anzuhalten und den Abgang, sowie die weitere Verbreitung an die zahlreichen Adressaten zu hindern.

Die Anklage zu a) ist durch die tatsächlichen Feststellungen des Instanzgerichtes beseitigt. . . .

Was dagegen zu b) das Anhalten der am Vormittage des 7., und zwar nach Annahme des ersten Richters vor Kenntnis des Verbotes auf die Post gebrachten Exemplare und die Verhinderung ihres Abganges an die Adressaten anlangt, so ist der Revision zuzugeben, daß eine derartige Verpflichtung unter den von der Anklage unterstellten Voraussetzungen angenommen werden kann. Allerdings erfüllt schon eine begonnene Verbreitung den Thatbestand der Verbreitung selbst und ist dann, wenn die Versendung durch die Post als Weg für die Verbreitung einer Druckschrift gewählt wird, die Verbreitung mit der Aufgabe zur Post begonnen, also mit dieser Aufgabe auch der Thatbestand der Verbreitung erfüllt. Die Verbreitung als solche umfaßt aber sowohl die Verbreitungsthätigkeit, das „Verbreiten“, hier mittels der Aufgabe zur Post, wie die Verbreitung (das Verbreitetsein) als Ergebnis dieser Thätigkeit, ohne aber dieses Ergebnis für den Begriff zu fordern.

Vgl. Urteil der vereinigten II. und III. Strafsenate des Reichsgerichtes vom 10. Oktober 1887, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 245.

Immerhin gehört aber, wie das Reichsgericht gleichfalls schon früher ausgeführt hat, zur Handlung im strafrechtlichen Sinne nicht nur das formelle Thun mit Ausschluß seiner Wirksamkeit, sondern auch diese letztere. Die Handlung dauert darum so lange, als ihre Wirksamkeit dauert, mag auch das formelle Thun bereits in einem früheren Zeitpunkte zu Ende gekommen sein.

Vgl. Urteil des I. Straffenates vom 3. Februar 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 316.

Wer sich daher der Post als Werkzeug zur Verbreitung verbotener Druckschriften bedient, der verbreitet zwar schon mit der Aufgabe zur Post, aber die Wirkung seiner Handlung endigt nicht mit dieser Aufgabe, sondern frühestens mit der Aushändigung an die Adressaten. Der Transport, wie die Zustellung der verbotenen Schriften sind darum noch Wirkungen der Handlung des Thäters (bezw. wenn er sich zu deren Ausführung eines unbewußten Werkzeuges bedient, seine eigenen Handlungen), für welche er einzustehen hat, sobald er sie im Bewußtsein des Verbotes ausführen läßt.

Allerdings ist zuzugeben, daß, wenn der Thäter die Handlung begonnen hat, ohne einen Umstand, welcher ihre Strafbarkeit bedingt, zu kennen, er regelmäßig weder für sein formelles Thun, noch für dessen Wirkungen verantwortlich gemacht werden kann. Anders aber, wenn er während der Dauer der Handlung bezw. ihrer Wirksamkeit von einem Umstande Kenntnis erlangt, welcher die Strafbarkeit begründet. Hier muß ihn die Unterlassung jeder möglichen, die Wirksamkeit seiner eigenen Handlung verhindernden Thätigkeit strafbar machen, sofern nur die Verhinderung keine ganz außerordentlichen, mit der Schwere der Rechtsverletzung außer Verhältnis stehenden Leistungen von ihm fordert. Gerade dadurch, daß die ihm als strafbar bekannt gewordene Wirksamkeit seiner Handlung vom Thäter selbst verursacht ist, entsteht für ihn die Pflicht, die rechtsverletzende Wirksamkeit seiner eigenen, wenn auch ursprünglich straflosen Handlung, soweit ihm dies innerhalb der angedeuteten Grenzen persönlich noch möglich ist, zu beseitigen. Thut er dies nicht, so zeigt er hiermit den Willen, seine Handlung, obgleich er sie nunmehr als eine strafbare kennt, fortwirken zu lassen, und muß deshalb die Folgen der hiernach von ihm nicht nur objektiv bewirkten, sondern auch demnächst subjektiv gewollten Rechtsverletzung verantworten.

Vgl. Dppenhoff, Rechtsprechung Bd. 15 S. 856.

Nun nimmt allerdings das Urteil an, die beiden Angeklagten seien nicht einmal mehr in stande gewesen, die Verbreitung der vor erlangter Kenntnis des Verbotes auf die Post gegebenen Pakete zu hindern, allein die Begründung dieser an sich thatsächlichen Feststellung leidet an Widersprüchen und giebt zu dem Bedenken Anlaß, als habe der vorige Richter die Möglichkeit der Verhinderung aus einem das Rechtsverhältnis zwischen dem Absender und der Post nicht richtig auffassenden, zu engen Gesichtspunkte geprüft. . . .

Weiter wird die Annahme, daß G. die Versendung nicht habe hindern können, damit begründet, daß B., zu dem er geschickt habe, nicht zu Hause getroffen worden sei, und daß er selbst nicht gewußt habe, an welche Adressen die am 7. Juni abgeschickten Pakete gerichtet waren. Der erste Richter übersieht zu prüfen, ob nicht die Postbehörde nach den für sie maßgebenden Vorschriften sofort die Absendung der damals aufgegebenen 80 oder 100 Pakete hätte sistieren können und müssen, wenn G. ihr das inzwischen bekannt gewordene Verbot des Inhaltes der Pakete, sei es direkt, sei es durch Vermittelung der Polizeibehörde bekannt gegeben und deren Identität durch Benennung des auf den Begleitadressen benannten Absenders außer Zweifel gestellt hätte. Denn von Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erscheint nicht schon derjenige befreit, welchem die Erfüllung auf dem ihm gerade bequem scheinenden Wege erschwert, sondern nur derjenige, welchem sie überhaupt in normaler Weise nicht möglich ist.

Anlangend den Mitangeklagten B., so nimmt der erste Richter an, derselbe habe am Vormittage des 7. Juni noch nichts gewußt, und sei auch seine Behauptung glaublich, daß er auch nicht mehr die Namen der einzelnen Adressaten, an welche er an jenem Vormittage noch Pakete abgeschickt hatte, im Gedächtnisse gehabt habe. Der vorige Richter übersieht, daß er vorher konstatiert hat, daß G. am 7. Juni mittags bei seinem Zusammentreffen mit B. diesen sofort von dem fraglichen Verbote in Kenntnis gesetzt hat, weshalb zu prüfen gewesen wäre, ob zur Zeit dieses Zusammentreffens die Pakete schon abgegangen waren, oder ob es noch möglich war, ihre Zurückhaltung auf der Post zu veranlassen. Daß die angebliche Unkenntnis der Namen der Adressaten nicht allein entscheidet, wurde bereits erwähnt.